

4137 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 14. November 1991 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung im Rahmen des ERASMUS-Programms samt Anhängen sowie gemeinsamer Erklärung

Das gegenständliche Abkommen sieht eine umfassende österreichische Teilnahme am ERASMUS-Programm vor und ermöglicht es den Studenten und dem Lehrpersonal österreichischer Hochschulen mit Hochschulen der EG-Mitgliedstaaten und der EFTA-Staaten grenzüberschreitende Austauschprogramme durchzuführen. Im Art. 5 des Übereinkommens wird festgelegt, daß grundsätzlich für österreichische Hochschulen dieselben Teilnahmebedingungen wie für Hochschulen des EG-Raumes bestehen. Aufgrund dieses Übereinkommens wird Österreich verpflichtet, der Kommission der Europäischen Gemeinschaft einen jährlichen Bericht über die Durchführung des ERASMUS-Programms vorzulegen.

Der Anhang I des gegenständlichen Übereinkommens beschreibt den Inhalt des ERASMUS-Programms gegliedert nach 4 Funktionen:

- Aktion I: Schaffung und Arbeitsweise eines Europäischen Hochschulnetzes;
- Aktion II: Stipendien für Studenten;
- Aktion III: Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilität durch akademische Anerkennung von Diplomen und Studienzeiten;
- Aktion IV: Flankierende Maßnahmen zur Förderung der Studentenmobilität.

Die Inhalte dieser Programme entsprechen zur Gänze dem bisher schon zwischen den E-Mitgliedstaaten vereinbarten Programmen.

Im Nachhang 2 sind die Einzelheiten der finanziellen Durchführung des Programms geregelt.

4137 d.B.

- 2 -

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 19. November 1991 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. November 1991 betreffend ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung im Rahmen des ERASMUS-Programms samt Anhängen sowie gemeinsamer Erklärung wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1991 11 19

Franz Kampichler
Berichterstatter

Erich Putz
Vorsitzender